

**Niederschrift
über die 36. Sitzung des Stadtrates Unkel am
12.02.2019**

Diese Niederschrift besteht aus den Seiten 1 bis 18
mit den **Beschlüssen 405/14-19 bis 417/14-19**

Tagungsort: Ratssaal der Stadt Unkel
Unkel, Linzer Straße 2
Sitzungsbeginn: 19:00 Uhr
Sitzungsende: 21:00 Uhr

Die Einladung erfolgte am 01.02.2019 unter Beachtung des § 34 Abs. 3 GemO.

Sitzungsteilnehmerinnen und Sitzungsteilnehmer:

Vorsitzender: Hausen, Gerhard

Stadtrat Unkel
Borgolte, Dieter
Dr. Born-Siebicke, Gisela
Dr. Brenke, Siegfried
Buslei, Ewald
Conrad, Ludwig
Euskirchen, Wilfried
Hommerich, Michael
Küpper, Günter
Meyer, Bernd
Müller, Heinz-Peter
Plöger, Wolfgang
Schewe, Norbert
Schmidt, Elke
Schmitz, Daniel
Schober, Georg
Volkert, Rüdiger
von Wülfing, Knut

Ferner anwesend: Klewitz, Sonja, VGV Unkel
Schmidt-Briel, Volker, VGV Unkel
Heßer, Daniel, ISU Bitburg, zu TOP 7
Dr. Schmitz, Heinz, 1. Beigeordneter VGV Unkel

entschuldigt: Mühlhöfer, Sascha
Mußhoff, Alfons
Richarz, Bernd
Syllwasschy, Robin
Thomalla, Volker

Schriftführerin: Steube, Petra

Der Vorsitzende teilt mit, dass am heutigen Tage zwei Anträge der CDU-Fraktion eingegangen sind.

Antrag 1 der CDU Fraktion zu den Straßenbaubeiträgen (Resolution)

Änderungsantrag 2 der CDU Fraktion zum Haushalt.

Auf Vorschlag des Vorsitzenden wird Antrag 1 in die Fraktionen verwiesen und in der nächsten Sitzung des Stadtrates am 19. Februar 2019 behandelt.

Änderungsantrag 2 wird in die Beratung des Doppelhaushaltes behandelt.

TOP 7 wird vorberatend behandelt.

Die abschließende Beratung mit Beschluss erfolgt in der Sitzung des Stadtrates am 19.02.2019.

Beschluss Nr.: 405/14-19

Die nachstehende Tagesordnung wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:
einstimmig

Tagesordnung:

öffentliche Sitzung:

- 1 Einwohnerfragestunde
- 2 Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Stadt Unkel für die Haushaltsjahre 2019/2020
- 3 Stellplatzablösesatzung (Vorlagen-Nr.: 1306/14-19)
- 4 Einrichtung einer Zone mit einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h für ein Teilstück der Straße Am Hohen Weg sowie Bordsteinaufplasterungen zur Verbesserung des Fußgängerschutzes (Vorlagen-Nr.: 1312/14-19)
- 5 Ankauf von Grundstücksflächen im Bereich der Gemarkung Unkel, Flur 2, Nr. 109/4, 113 u.a. (Vorlagen-Nr.: 1291/14-19)
- 6 Änderung Vergabeverfahren (Vorlagen-Nr.: 1308/14-19)
- 7 Bauleitplanung der Stadt Unkel
Bebauungsplan Unkel-Süd Teilgebiet 9 "Buchenweg",
Änderung 9.1 im beschleunigten Verfahren
Vorstellung und Freigabe der Planung (Vorlagen-Nr.: 1335/14-19)
- 8 Bauanträge/Bauvoranfragen
- 8.1 Sitzungsvorlage 1315/14-19
Bauanträge/Bauvoranfragen
- 8.2 Bauanträge/Bauvoranfragen (Vorlagen-Nr.: 1323/14-19)
- 8.3 Bauanträge/Bauvoranfragen (Vorlagen-Nr.: 1326/14-19)
- 9 Mitteilung über erfolgte Vergaben
Vergabe der Bauleistungen zum Rückbau der ehem. Löwenburg an den Bestbieter zu 184.500€ brutto. Baubeginn Ende Februar 2019.
- 10 Mitteilungen und Anfragen

nichtöffentliche Sitzung:

- 11 Mitteilungen und Anfragen

Der Bürgermeister eröffnet die Sitzung, begrüßt die Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Einladung und die Beschlussfähigkeit des Stadtrates Unkel fest.

öffentliche Sitzung:

TOP 1 Einwohnerfragestunde

Es liegen keine schriftlichen Anfragen vor.
Von den anwesenden Zuhörern wird das Wort nicht gewünscht.

Die Fragestellung von Herrn Alexander Menden aus der Einwohnerfragestunde am 04.12.2018 wurde seitens der Verwaltung beantwortet.

TOP 2 Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Stadt Unkel für die Haushaltsjahre 2019/2020

Die Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Stadt Unkel für die Haushaltsjahre 2019 und 2020 wurden bereits in der Sitzung der Ausschüsse am 29.02.2019 vorgestellt und vorberaten.

Der Antrag der CDU-Fraktion liegt allen Ratsmitgliedern als Tischvorlage vor.



CDU Fraktion im Rat der Stadt Unkel

CDU-Fraktion - Alfons Mußhoff, Petersbergstraße 4, 53572 Unkel

An den
Rat der Stadt Unkel

Unkel, den 11. Februar 2019

Änderungsantrag der CDU-Fraktion zum Haushalt

Der Rat der Stadt Unkel möge beschließen:

Die folgenden im Haushalt ausgewiesenen Straßenbaumaßnahmen werden aus dem Haushalt 2019 -2020 gestrichen.

- Siebengebirgsstraße (Alter Kirchweg – Pösten) - Inv Nr. 73-17-006
- Siebengebirgsstraße (Bahnhofstraße - Alter Kirchweg) - Inv Nr. 73-19-006
- Corneliaweg - Inv Nr. 73-17-002
- St. Pantaleonstraße - Inv Nr. 73-17-003
- sowie die Erneuerung der Straßenbeleuchtung in diesen Straßen.
- Inv Nr. 73-18-001
- Inv Nr. 73-18-002
- Inv Nr. 73-19-005
- Inv Nr. 73-19-007

Begründung:

Angesichts der Haushaltssituation der Stadt Unkel ist es notwendig, die Ausgaben zu senken. Deshalb sollen die genannten Straßenausbaumaßnahmen zunächst um zwei Jahre geschoben werden.

Das führt zu einer direkten Einsparung im vorliegenden Haushalt von mehr als 344.000 Euro. Die Bürger würden bei den Straßenausbaubeiträgen um 853.000 Euro entlastet.

Alfons Mußhoff
Vorsitzender

Christlich Demokratische Union Deutschlands - CDU-Fraktion im Rat der Stadt Unkel

Vorsitzender: Alfons Mußhoff, Petersbergstraße 4, 53572 Unkel, ☎ 02224-70432
Stv. Vorsitzender: Knut von Wülfing, Im Weidenberg 38, 53572 Unkel, ☎ 0170-8636086

Nach intensiver Diskussion schlägt Ratsmitglied Euskirchen vor, bei den geplanten Straßenbaumaßnahmen den Anliegerbeitrag so gering wie möglich zu halten und im Haushaltsplan entsprechend zu ändern.

Sowohl Herr Schmidt-Briel, als auch der 1. Beigeordnete der VG Unkel, Herr Dr. Schmitz, erläutern, dass das in dieser Form nicht möglich sei, da der gesamte Haushaltsplan neu gefasst werden müsste.

Der 1. Beigeordnete der VG Unkel, Herr Dr. Schmitz, schlägt vor, dass eine Willensbekundung des Stadtrates, die Beiträge der BürgerInnen bei den Straßenbaubeiträgen Siebengebirgsstraße und St. Pantaleon Straße so gering wie möglich anzusetzen, als Notiz in das Protokoll der heutigen Ratssitzung aufgenommen wird.

Hiernach finden die Abstimmungen zu den Anträgen statt.

Zuerst wird über den weitestgehenden Antrag, den Antrag der CDU-Fraktion abgestimmt.

Beschluss-Nr.: 406/14-19

Abstimmungsergebnis:

7 Ja-Stimmen

11 Nein-Stimmen

Somit ist der Antrag abgelehnt.

Im Anschluss wird über den Vorschlag des 1. Beigeordneten der VG Unkel, Herrn Dr. Schmitz, abgestimmt.

Beschluss-Nr.: 407/14-19

Willensbekundung:

Die Beiträge der BürgerInnen bei den Straßenbaubeiträgen Siebengebirgsstraße und St. Pantaleon Straße werden so gering wie möglich angesetzt.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

Abschließend wird über die Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Stadt Unkel für die Haushaltsjahre 2019/2020.

Beschluss-Nr.: 408/14-19

Der Stadtrat der Stadt Unkel stimmt der Haushaltssatzung und dem Haushaltsplan der Stadt Unkel für die Haushaltsjahre 2019/2010 zu.

Abstimmungsergebnis:

11 Ja-Stimmen

7 Nein-Stimmen

TOP 3 Stellplatzablösesatzung

Im Jahr 1988 hat der Rat der Stadt Unkel eine Stellplatzablösesatzung beschlossen.

-siehe Anlage 1/Stellplatzablösesatzung-

Auf Grundlage der derzeitigen Satzung werden 2.045,17 € pro abgelöster Stellplatz verlangt.

Im Zuge der Gemeindeprüfung hat das Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt der Kreisverwaltung Neuwied eine Erhöhung der Stellplatzablösebeträge angeregt.

Inhaltlich ist es so, dass der Stellplatzablösebetrag gem. gesetzlicher Grundlage (§ 47 Abs. 4,5 Landesbauordnung) max. 60% der durchschnittlichen Herstellungskosten (einschl. Grunderwerb) des Stellplatzes nicht überschreiten darf und der Geldbetrag seitens der Stadt für die Herstellung, Instandhaltung und Modernisierung öffentlicher Parkplätze zu verwenden ist.

Zur Ermittlung eines Stellplatzablösebetrages in Unkel:

Entsprechend der Bodenrichtwertkarte bewegt sich der Quadratmeterpreis in Unkel in den Gewerbegebieten zwischen 30€ und 50€, in sonstigen Baugebieten zwischen 110,- € und 200€.

Da ein Stellplatzdefizit eher im Wohngebietenbereich bzw. Innerorts zu befürchten ist, könnte hier z.B. der Bodenrichtwert von 180,- angehalten werden.

Die Herstellungskosten bewegen sich für einen ordnungsgemäß hergestellten Stellplatz bei Schotterung zwischen 80-100€/m², bei Pflasterung 100-125,-€/m². Ein „Mittelwert“ wäre in diesem Falle 100,- €/m².

Setzt man eine Stellplatzfläche von 3 x 5m, einen Bodenrichtwert von 180 €/m² und Herstellungskosten von 100 €/m² an, belaufen sich die Gesamtkosten eines Stellplatzes auf

4200 €

-15m² x 280,-€ pro m² (Grunderwerb 180 €/m² + 100 €/m² Herstellungskosten)-

Ein Stellplatzablösebetrag darf max. 60% der durchschnittlichen Herstellungskosten (einschließlich des Grunderwerbes) betragen, folglich kommt man auf einen Betrag von

2.520,-€ (60% von 4200 €),

den man als neuen Stellplatzablösebetrag ansetzen kann.

entfällt

Beschluss-Nr.: 409/14-19

Der Stadtrat Unkel fasst folgenden Beschluss:

Die „Satzung der Stadt Unkel über die Stellplatzablösung vom 12.10.1988“ soll folgend geändert werden.

- § 3 Abs. 1 Satz Nr. 2: Der Ablösebetrag wird auf Basis durchschnittlich ermittelter Herstellungskosten mit **2.520 €** je Stellplatz festgesetzt.
- § 3 Abs. 3 (*Die Geldbeträge gemäß Abs. 1 können in der Haushaltssatzung der Stadt der Entwicklung der Bau- und Grundstückspreise jährlich angepaßt und bis auf den Höchstsatz von 60 v. H. der durchschnittlichen Herstellungskosten angehoben werden.*) **entfällt.**

Abstimmungsergebnis:
einstimmig

TOP 4 Einrichtung einer Zone mit einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h für ein Teilstück der Straße Am Hohen Weg sowie Bordsteinaufplasterungen zur Verbesserung des Fußgängerschutzes

Mit Anordnung vom 15. Mai 2018 wurde die Einbahnstraßenregelung in der Straße Am Hohen Weg von 53572 Unkel durch die Straßenverkehrsbehörde der Verbandsgemeinde Unkel aufgehoben. Hintergrund für die Anordnung waren zahlreiche Beschwerden von Anwohnern über das „Verbot der Einfahrt“- Schild an der Ecke Am hohen Weg / Graf-Blumenthal-Straße. Die Anwohner des Wohngebietes Eschenbrender Straße / Auf dem Rheinbüchel etc. beklagten, dass sie zum Erreichen des Gewerbegebietes Unkel mit seinen Lebensmitteldiscountern über die Linzer Straße einen Umweg fahren müssen.

Mit Aufhebung des Einfahrtsverbotes können die Anwohner des o.g. Wohngebietes verkürzte Anfahrtswege zu den Discountern nutzen. Der Bereich der Linzer Straße wird nunmehr als Hauptdurchgangsstraße entlastet. Breite und Ausbau der Straße lassen die Aufhebung zu. Die im Jahre 2015 eingerichtete Bushaltestelle wurde nicht genutzt, so dass die Linie 565 seit 2 Jahren nicht mehr über die Straße Am hohen Weg fährt.

Mit Schreiben vom 26. April 2018 wurden entsprechend der Verwaltungsvorschrift zur StVO sowohl die Polizeiinspektion Linz, als auch hiesige Straßenbaubehörde zu der geplanten Maßnahme angehört. Ergänzend hierzu erging fakultativ auch am selben Tag eine Anhörung die Stadt Unkel als Straßenbaulastträger. Der Straßenverkehrsbehörde lagen keine Einwände gegen die o.g. Beschilderung vor.

Zur Entlastung des Hauptdurchgangsverkehrs in der Linzer Straße war die Aufhebung der Einbahnstraßenregelung gem. § 45 Abs. 9 StVO zwingend geboten.

Die von der geänderten Verkehrsführung unmittelbar betroffenen Anwohner der Straße Am hohen Weg beklagten bei der Straßenverkehrsbehörde, dass aufgrund der Beschilderungsmaßnahme verstärkter Verkehr in Ihrer Straße festzustellen sei. Insbesondere über die gefahrenen Geschwindigkeiten wurde Beschwerde geführt. Die Petenten baten um die Einrichtung verkehrsberuhigender Maßnahmen.

Mit Aufhebung der Einbahnstraßenregelung in der Straße Am Hohen Weg wurde auf Bitten der Petenten im Mai 2018 in einem Zeitraum von einer Woche vorgenommen. Diese zeigte eine tägliche Verkehrsbelastung von insgesamt 281 KFZ auf. Die geringe Anzahl von 54 KFZ pro Tag in Fahrtrichtung Gewerbegebiet ist nach Auffassung der Straßenverkehrsbehörde auf fehlende Kenntnis der Einbahnstraßenaufhebung bei den Verkehrsteilnehmern zurückzuführen.

In Absprache mit den Petenten wurde für Ende 2018 eine erneute Verkehrszählung vereinbart, welche im November 2018 an gleicher Stelle wie im Mai 2018 vorgenommen wurde. Im Ergebnis stieg die tägliche Verkehrsbelastung im gegenseitigen Verkehr von 281 KFZ auf 346 KFZ (+23%) pro Tag. Zweifelsfrei zeigte die Messung auf, dass die Anzahl der Fahrzeuge für die Fahrtrichtung Gewerbegebiet von 54 KFZ im Mai 2018 auf 130 KFZ im November 2018 um mehr als das Doppelte angestiegen ist, jedoch lassen diese Zahlen keinen Zweifel an der Tatsache aufkommen, dass die Straße Am Hohen Weg in dem von den Petenten bewohnten Straßenabschnitt weiterhin eine wenig befahrene Seitenstraße darstellt.

Obwohl die in beiden Messungen festgestellte Durchschnittsgeschwindigkeit nicht über 30 km/h lag, wird seitens der Straßenverkehrsbehörde die Einrichtung einer Tempo 30 – Zone für den Buchenweg und den betroffenen Straßenabschnitt Am Hohen Weg präferiert. Hierfür ist gem. § 45 Abs. 1c Satz 1 StVO das Einvernehmen des Stadtrates der Stadt Unkel notwendig. Die Gründe für die präferierte Anordnung liegen in dem angrenzenden **Fahrrad-Cross Parcours**, welcher überwiegend von **Kindern und Jugendlichen** genutzt wird, sowie in dem von **Familien mit Kindern** bewohnten Buchenweg.

Weiterhin sollen Bordsteinaufkantungen, ähnlich wie sie in der Siebengebirgsstraße von Unkel Höhe des Bahnhofs bereits eingebaut wurden, zu mehr Sicherheit für Schulkinder und Passanten im Einmündungsbereich Am Hohen Weg / Buchenweg führen.

Diesbezüglich ist eine Anordnung der o.g. Verkehrszeichen gem. § 45 Abs. 9 StVO zwingend geboten.

Die Kosten für Beschaffung Rohrrahmen, Verkehrszeichen, Bordsteinaufkantungen sowie zusätzlichen Tempo 30- Markierungen auf der Fahrbahn sind über den Doppelhaushalt gedeckt.

Kostenstelle	541102
Sachkonto	5233900

Die gewünschte Stellungnahme der örtlichen Ordnungsbehörde vom 11.02.2019 hinsichtlich potentieller Bordsteinaufpflasterungen Am Hohen Weg, 53572 Unkel, liegt vor.

Hier konnten die Bedenken gegen die vorgesehenen Bordsteinaufpflasterungen, die Ratsmitglied Schmitz in der Sitzung der Ausschüsse am 29.02.2019 geäußert hatte, entkräftet werden.

Beschluss-Nr.: 410/14-19

Der Stadtrat Unkel beschließt die Einrichtung einer Tempo 30- Zone für den Streckenabschnitt Am Hohen Weg, zwischen Einmündung Buchenweg bis zum Kreuzungsbereich Graf-Blumenthal-Straße samt zusätzlichen Tempo 30-Markierungen auf der Fahrbahn sowie Bordsteinaufkantungen Höhe der Einmündung Buchenweg / Am hohen Weg.

Abstimmungsergebnis:
einstimmig

TOP 5 Ankauf von Grundstücksflächen im Bereich der Gemarkung Unkel, Flur 2, Nr. 109/4, 113 u.a.

Der Stadt Unkel liegt ein Kaufangebot eines Grundstückseigentümers vor. Es handelt sich um die Grundstücke (s. Anlage) Gemarkung Unkel, Flur 2, Nr. 109/4 (163 qm), Nr. 113 (303 qm), Nr. 114/2 (709 qm), Nr. 122 (213) Nr. 123 (233 qm), Nr. 124/2 (217 qm), Nr. 129/2 (561 qm), Nr. 134/2 (263 qm), Nr. 136/2 (485 qm), 890/142 (155 qm) und 905/175 (397 qm).

Die Flächen liegen zwischen der B 42 und der Bundesbahn und könnten in Zukunft als Ausgleichsflächen dienen.

Der Eigentümer fordert einen Kaufpreis i. H. v. 22.000,00 Euro incl. 2.085,00 Euro an Kaufnebenkosten, die beim seinerzeitigen Erwerb angefallen sind. Dies macht bei einer Gesamtgröße von 3.699 qm einen Quadratmeterpreis von 5,95 Euro aus.

Alle mit dem Kaufvertrag verbundenen Kosten trägt die Stadt Unkel.

Die Finanzierung des Kaufpreises erfolgt aus dem Verkaufserlös des städtischen Waldgrundstückes Gemarkung Unkel, Flur 16, Nr. 22/2.

Beschluss-Nr.: 411/14-19

Der Stadtrat beschließt, die angebotenen Grundstücke Gemarkung Unkel, Flur 2, Nr. 109/4 (163 qm), Nr. 113 (303 qm), Nr. 114/2 (709 qm), Nr. 122 (213) Nr. 123 (233 qm), Nr. 124/2 (217 qm), Nr. 129/2 (561 qm), Nr. 134/2 (263 qm), Nr. 136/2 (485 qm), 890/142 (155 qm) und 905/175 (397 qm) zum Kaufpreis von insgesamt 22.000,00 Euro (incl. 2.085,00 Euro ursprüngliche Kaufnebenkosten) käuflich zu erwerben.

Alle mit dem Kaufvertrag verbundenen Kosten trägt die Stadt Unkel.

Abstimmungsergebnis:
einstimmig

An der Abstimmung nahm nicht teil:
Herr Wolfgang Plöger

TOP 6 Änderung Vergabeverfahren

Der Stadtrat Unkel hat am 17.10.2017 der Neuorganisation von Vergabeverfahren entsprechend dem Modell „Montabaur“ für einen Probezeitraum von einem Jahr zugestimmt. Der entsprechende Auszug aus der Niederschrift ist der Vorlage als Anlage beigefügt, ebenso wie der seinerzeit beigebene Auszug aus der Zeitschrift „Gemeinde und Stadt“ zu dem beschriebenen Verfahren.

Aus Sicht der Verwaltung hat das neue Verfahren im Probejahr 2018 keine nachteiligen Auswirkungen hinsichtlich der getätigten Auftragsvergaben ergeben bzw. hat sich dies für alle Beteiligten bewährt.

Mit dem neuen Verfahren wird die Entscheidung bezüglich Vergaben gegenüber der früheren Vorgehensweise auf einen Zeitpunkt vorverlegt, in dem noch eine wirkliche Einflussnahme durch das zuständige politische Gremium möglich ist. So kann in sachlichem Zusammenhang in einer Sitzung die Vorstellung und Freigabe der Planinhalte und der Einleitung des Vergabeverfahrens erfolgen, nachdem die Räte alle für sie relevanten Fragen geklärt haben.

Sollte der der Planfreigabe zu Grunde liegende Kalkulationsrahmen in Folge der Ausschreibung um 10% überschritten werden oder ist die Auftragssumme durch den Haushaltsansatz nicht gedeckt, besteht weiterhin das Erfordernis, die gemeindlichen Gremien mit der Vergabeentscheidung zu betrauen.

Anders bei dem vorhergehenden Verfahren, wo bei einem rein auf das wirtschaftlichste Angebot abstellenden Vergabeentscheidungs keine Gestaltungsmöglichkeiten mehr bestehen, da mit der Ausschreibung bereits eine rechtliche Bindung entsteht, die nur unter sehr engen juristischen Voraussetzungen wieder aufgehoben werden darf. Hinsichtlich der zeitlichen Arbeitsabläufe in der Verwaltung (z. B. kürzere Binde- und Zuschlagsfristen), dem Zeitbedarf für die bauliche Umsetzung sowie der (erneuten) Ratsbefassung handelt es sich um eine wesentliche Erleichterung, da die Auftragsvergabe selbst nicht mehr auf Sitzungstermine abgestimmt werden muss.

Die Verwaltung empfiehlt daher, das neue Vergabeverfahren, das im Beschlusstext noch einmal konkretisiert wird, dauerhaft beizubehalten.

Der Beschluss hat keine finanziellen Auswirkungen.

Beschluss-Nr.: 412/14-19

Der Stadtrat beschließt, die Neuorganisation von Vergabeverfahren für die Stadt Unkel dauerhaft beizubehalten.

Soweit die Entscheidung über Auftragsvergaben dem Stadtrat bzw. einem Ausschuss obliegt, wird wie folgt verfahren:

1. Auf Grundlage der Planung, des Leistungsverzeichnisses und der Kostenschätzung für die jeweilige Maßnahme berät und beschließt der Stadtrat / zuständige Ausschuss über die Einleitung des Vergabeverfahrens.
2. Der Stadtbürgermeister wird im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel ermächtigt, den Auftrag an den Bieter mit dem wirtschaftlichsten Angebot zu erteilen. Weicht das Submissionsergebnis mehr als 10 % nach oben von der Kostenschätzung ab oder ist die Auftragssumme durch den Haushaltsansatz nicht gedeckt, hat der Stadtrat / zuständige Ausschuss

vorher über die Auftragsvergabe (und ggf. Bereitstellung zusätzlicher Haushaltsmittel) bzw. die Aufhebung der Ausschreibung zu entscheiden.

3. Der Stadtrat / zuständige Ausschuss wird über die Vergabeentscheidung in der unmittelbar nachfolgenden Sitzung durch die Verwaltung informiert.

Folgende Punkte sind außerdem zu beachten:

- Das o. g. Verfahren gilt ausschließlich für öffentliche sowie beschränkte Ausschreibungen von Bauleistungen sowie Liefer- und Dienstleistungen, nicht für die Vergabe freiberuflicher Leistungen.
- Das o. g. Verfahren findet außerdem nur auf Vergaben Anwendung, bei denen der Angebotspreis das alleinige Zuschlagskriterium ist.
- Bei gravierenden Abweichungen von den zuvor beschlossenen Ausschreibungsgrundlagen (siehe 1.) ist der Stadtrat / zuständige Ausschuss erneut vor der Ausschreibung bzw. der Vergabeentscheidung zu beteiligen.

Dieser Beschluss ist die Übertragung der Aufgabe der Auftragsvergabe an den Stadtbürgermeister im Sinne von § 32 Abs. 1 S. 2 GemO im Einzelfall.

Abstimmungsergebnis:
einstimmig

TOP 7 Bauleitplanung der Stadt Unkel Bebauungsplan Unkel-Süd Teilgebiet 9 "Buchenweg", Änderung 9.1 im beschleunigten Verfahren Vorstellung und Freigabe der Planung

Beschluss-Nr.: 413/14-19

Der Stadtrat ist damit einverstanden, dass Herr Daniel Heßer vom Planungsbüro ISU an der Sitzung teilnehmen kann.

Abstimmung:
einstimmig

Am 12.03.2018 fasste der Rat der Stadt Unkel den Beschluss, für den Bebauungsplan Unkel-Süd, Teilgebiet 9. Änderung „Buchenweg“ ein Änderungsverfahren einzuleiten, dass gem. § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren durchgeführt werden soll.

Planungsanlass war ein Antragsschreiben der Eigentümer der Parzelle Heister, Flur 6 Nr. 803, mit dem diese um Schaffung der Rechtsgrundlage für die Ergänzung des vorhandenen Discounters (Aldi) um einen Drogeriemarkt und eine Bäckerei bitten. Die Antragsteller erklärten sich bereit, die mit Planänderung verbundenen Kosten zu übernehmen. Ein diesbezüglicher Vertragsentwurf ist in der Erarbeitung und wird nach Abstimmung dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

Zur Schaffung des Planungsrechts ist eine Umwandlung des bisherigen MI1 in ein Sondergebiet „großflächiger Einzelhandel“ erforderlich.

Unabhängig von dem Planverfahren beabsichtigte Aldi im Sommer reguläre Modernisierungsarbeiten durchzuführen. Dabei stellte sich heraus, dass es zu Schäden an dem vorhandenen Baukörper gekommen war, die auf Hebungen im Untergrund zurück zu führen sind. Aufgrund des sehr hohen Sanierungsaufwands für das Bestandsgebäude beabsichtigt Aldi nunmehr, dieses niederzulegen und an dessen Stelle einen Ersatzbau mit gleicher Verkaufsfläche zu errichten. Da es hinsichtlich der Ergänzungen um den Bereich Drogerie/Bäckerei keine Änderungen gibt, bleibt es planungsrechtlich letztlich beim gleichen Planungsziel in dem gleichem Plangebiet.

Nach zwischenzeitlich Abklärung wesentlicher Parameter für das Bauleitplanverfahren (Ziele und Darstellungen übergeordneter Planungen, Betrachtung von Umweltfaktoren) wurden von dem seitens des Antragstellers in Abstimmung mit der Stadt beauftragten Planungsbüro ISU, Bitburg, die anliegenden Planunterlagen erstellt (Planzeichnung, Textfestsetzung, Begründung und Allg. Vorprüfung des Einzelfalls nach UVPG).

Diese bilden nunmehr die Grundlage für die weiteren Entscheidungen der Stadt Unkel zu dem Verfahrensfortgang.

Beschluss-Nr.: 414/14-19

Der Stadtrat empfiehlt die Annahme der anliegenden Planunterlagen, die eine Umwandlung des bisherigen Mischgebietes in ein Sondergebiet „großflächiger Einzelhandel“ mit den entsprechenden Festsetzungen vorsehen.

Weiterhin werden die Unterlagen für die nachfolgenden Beteiligungen im Rahmen des beschleunigten Verfahrens gem. § 13a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung freigegeben.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und Träger öffentlicher Belange sowie der benachbarten Gemeinden erfolgt auf Basis § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 Nrn. 1-3 BauGB i.V.m. §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 2 BauGB sowie § 2 Abs. 2 BauGB.

Auf eine frühzeitige Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB sowie von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wird abgesehen.

Abstimmungsergebnis:

17 Ja-Stimmen

1 Enthaltung

**TOP 8.1 Sitzungsvorlage 1315/14-19
Bauanträge/Bauvoranfragen**

Bauvoranfrage	§ 34 BauGB	
	Gemarkung:	Scheuren
	Flur:	4
	Flurstück Nr.:	1006/0001
	Lage des Baugrundstücks:	Wolkenburgstraße 14
	Bauvorhaben:	Bebauung eines Grundstückes hier: Antrag auf Befreiung/Abweichung von §6 Abs. 2 LBauO

Der Antrag lag bereits in der Sitzung der Ausschüsse am 29.01.2019 vor.
Er wurde vertagt und die Kreisverwaltung wurde gebeten eine Stellungnahme abzugeben.

Aussage der Kreisverwaltung:

Bei dem Antrag handelt es sich um ein vereinfachtes Verfahren, bei der die Stadt die Aussage treffen kann, ob für sie die Erschließung (in diesem Fall nur mit einer Grunddienstbarkeit) gesichert ist.

Sie überlässt in diesem Fall die Entscheidung der Stadt.

Anmerkung der Verwaltung:

Die Baulasteneintragung stellt eine „höhere“ Absicherung des Geh- und Fahrrechtes dar (öffentlich rechtliche Sicherung), als eine Eintragung der Grunddienstbarkeit ins Grundbuch.

Wenn die Stadt bei diesem Antrag eine Befreiung erteilt, hätte dies zugleich eine Vorbildwirkung.

Bei Uneinigigkeiten bezüglich der Einhaltung der Grunddienstbarkeit zwischen den betroffenen Eigentümern müsste die privatrechtlich geklärt werden.

Beschluss-Nr.: 415/14-19

Das Einvernehmen nach § 36 BauGB wird – soweit erforderlich nicht erteilt.

Abstimmungsergebnis:
einstimmig

TOP 8.2 Bauanträge/Bauvoranfragen

Bauantrag	§ 34 BauGB	
	Gemarkung:	Unkel
	Flur:	2
	Flurstück Nr.:	0251/0008
	Lage des Baugrundstücks:	Fritz-Henkel-Straße 33
	Bauvorhaben:	Umbau und Sanierung Einfamilienhaus; Änderung von Fensteröffnungen

Beschluss-Nr.: 416/14-19

Das Einvernehmen nach § 36 BauGB wird – soweit erforderlich erteilt.

Ein Bauantragsverfahren wird durchgeführt.

Hinweis:

Aufgrund der Erkenntnisse im Zusammenhang mit der schalltechnischen Untersuchung zum B-Plan Unkel-Süd (v. 24.06.09, Büro ISU) ist davon auszugehen, dass im Bereich der gesamten VG Unkel kritische Immissionswerte insbesondere für die Wohnnutzung erreicht werden können. Aus

diesem Grund wird seitens der Stadt/Ortsgemeinde davon ausgegangen, dass hier öffentlich-rechtliche Vorschriften zu beachten sind und folglich erklärt, dass ein Genehmigungsverfahren durchgeführt werden soll.

Abstimmungsergebnis:
einstimmig

TOP 8.3 Bauanträge/Bauvoranfragen

Bauantrag	§ 34 BauGB	
	Gemarkung:	Unkel
	Flur:	4
	Flurstück Nr.:	0689/0000
	Lage des Baugrundstücks:	Merowingerstraße 1
	Bauvorhaben:	Errichtung eines Büro-Wohngebäudes

Beschluss-Nr.: 417/14-19

Das Einvernehmen nach § 36 BauGB wird – soweit erforderlich erteilt.

Ein Bauantragsverfahren wird durchgeführt.

Hinweis:

Aufgrund der Erkenntnisse im Zusammenhang mit der schalltechnischen Untersuchung zum B-Plan Unkel-Süd (v. 24.06.09, Büro ISU) ist davon auszugehen, dass im Bereich der gesamten VG Unkel kritische Immissionswerte insbesondere für die Wohnnutzung erreicht werden können. Aus diesem Grund wird seitens der Stadt/Ortsgemeinde davon ausgegangen, dass hier öffentlich-rechtliche Vorschriften zu beachten sind und folglich erklärt, dass ein Genehmigungsverfahren durchgeführt werden soll.

Abstimmungsergebnis:
einstimmig

TOP 9 Mitteilung über erfolgte Vergaben

Der Vorsitzende teilt mit, dass bei der öffentlichen Ausschreibung „Rückbau Löwenburg, Frankfurter Straße 34-36“ die Firma Ottmar Hennchen mit einer Pauschalsumme von 184.450,00 € den Zuschlag bekam.

TOP 10 Mitteilungen und Anfragen

Der Vorsitzende informiert die Ratsmitglieder über den Brand am Bahnhof am vergangenen Donnerstag und bringt seinen Missmut über das Verhalten der Deutschen Bahn klar zum Ausdruck.

Er appelliert an die Ratsmitglieder den Seniorennachmittag der Stadt Unkel am 24.02.2019 und die Rathauserstürmung am 03.03.2019 durch ihre Anwesenheit zu unterstützen.

Der Vorsitzende schließt um 20:55 Uhr die öffentliche Sitzung und eröffnet die nichtöffentliche Sitzung.

nichtöffentliche Sitzung:

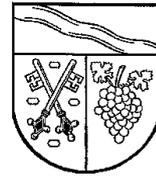
Nachdem keine weiteren Meldungen und Anfrage vorliegen, schließt der/die Vorsitzende die Sitzung um 21:00 Uhr.

Der Vorsitzende

Die Schriftführerin

VERBANDSGEMEINDEVERWALTUNG UNKEL

Verbandsangehörige Gemeinden: 53572 Bruchhausen, 53579 Erpel, 53619 Rheinbreitbach, 53572 Unkel



Fachbereich Bürgerdienste

Verbandsgemeindeverwaltung 53668 Unkel, Postfach 144

Herrn
Alexander Menden
Freiligrathstraße 28
53572 Unkel

Rathaus, Linzer Straße 4, 53572 Unkel
Telefon: 02224/1806-0

Örtliche Ordnungsbehörde
Auskunft erteilt: Herr Christoph Heck
Zimmer: 1.04
Durchwahl: 02224/1806-15
Telefax: 02224/1806-715
E-Mail: check@vgvunkel.de

Aktenzeichen: 3 / SP-2018-01-20

Datum und Zeichen Ihres Schreibens:

Ihr Schreiben vom 9. Dezember 2018
an die Stadt Unkel

Unkel, 21. Dezember 2018

Fragestellung zur Bürgerfragestunde vom 4. Dezember 2018

Sehr geehrter Herr Menden,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 9. Dezember an die Stadt Unkel. Herr Stadtbürgermeister Hausen bat mich Ihnen zu antworten.

Gerne komme ich zurück auf unsere bereits Anfang des Monats erfolgte Unterredung.

In seiner Sitzung vom 12. September 2017 hat der Stadtrat der Stadt Unkel den Ausbau der Siebengebirgsstraße mit der Neugestaltung des Bahnhofsumfeldes in das integrierte städtebauliche Entwicklungskonzept (ISEK) beschlossen. Dieser Beschluss sah unter Vorlage der jeweils dargelegten Varianten eine Verkehrsführung in der Straße Heisterer Weg ausschließlich für Radfahrer vor.

In den darauffolgenden Stadtratssitzungen vom 6. Februar 2018 sowie 8. Mai 2018 erfolgte jeweils die Vorstellung und Freigabe der Straßenplanung bzw. die Vergabe von Planungsleistungen.

Bei den Neugestaltungsplanungen wurde somit beschlossen, den Radverkehr vom fließenden Kraftfahrzeugverkehr zu separieren, um ihn somit sicherer zu machen. Dies traf neben den Planungen für die Siebengebirgsstraße auch für den weiteren Verlauf des Heisterer Weges zu.

Internet
www.vgvunkel.de
E-Mail (zentral)
info@vgvunkel.de

Besuchszeiten:
Montag bis Freitag 8.00 - 12.00 Uhr
Dienstag 14.00 - 16.00 Uhr
Donnerstag 14.00 - 18.30 Uhr

Konten der Verbandsgemeindekasse:
Sparkasse Neuwied Swift-BIC: MALADE51NWD IBAN: DE93 5745 0120 0009 0004 15
VR-Bank Neuwied-Linz eG. Swift-BIC: GENODE33NWD IBAN: DE54 5746 0117 0005 4011 53
Postbank Köln BIC: PBNKDEFF IBAN: DE19 3701 0050 0026 5285 01
Gläubiger-ID: DE43VGU00000070878

Entsprechend der Beschlüsse wurden mit Schreiben vom 9. März 2018 entsprechend der Verwaltungsvorschrift zur StVO sowohl die Polizeiinspektion Linz, als auch hiesige Straßenbaubehörde zu der geplanten Sperrmaßnahme angehört. Ergänzend hierzu erging fakultativ auch am selben Tag eine Anhörung die Stadt Unkel als Straßenbaulastträger. Der Straßenverkehrsbehörde lagen keine Einwände gegen die geplante Beschilderung vor, sodass diese mit Schreiben vom 15. Mai 2018 angeordnet wurde. Die Ausführung und Erledigung der Arbeiten wurden durch Mitarbeiter des Bauhofs der Stadt Unkel am 27. Juni 2018 vollzogen.

Die Siebengebirgsstraße ist in das Verkehrswegenetz „Touristischer Radweg“ (grün-weiße Radwegbeschilderung in RLP) aufgenommen. Entsprechend stark wird die Siebengebirgsstraße von zahlreichen Radfahrern insbesondere in den Sommermonaten frequentiert. Höhe des Kreuzungsbereichs Bahnhofstraße / Siebengebirgsstraße verweist der Touristische Radweg sowohl in Richtung Innenstadt, als auch in Richtung Erpel und Linz am Rhein. Zuletzt genannte Beschilderung führt über die Straße Heisterer Weg.

Um den Planungen des Städteförderungsprogramms der Siebengebirgsstraße gerecht zu werden, sollte der Heisterer Weg bereits vorab als Fahrradstraße ausgewiesen werden. Zur besseren Akzeptanz und zum besseren Verständnis wurde in Absprache mit dem Straßentiefbauamt auf eine Anordnung von VZ 244.1 „Fahrradstraße“ verzichtet.

Vielmehr wird nunmehr durch die angeordnete Beschilderung das gegenwärtig bekannte Durchfahrtsverbot ausgesprochen und die Straße für ausschließlich Fahrräder freigegeben. Die zusätzlich angebrachten Straßenpoller gewährleisten eine Einhaltung des Durchfahrtsverbots und somit den Separierungsgedanken des Stadtrates.

Die Sperrung des Heisterer Weges für Kraftfahrzeuge soll letztlich insbesondere der Verbesserung der Verkehrssicherheit für Radfahrer dienen. Die Straße Heisterer Weg weist insbesondere im Bereich des Kreuzungsbereichs Bahnhofstraße eine Straßenbreite von ca. 4,70 Meter auf. Infolge der o.a. Integration der Straße in das Verkehrswegenetz „Touristischer Radweg“, ist nach Ansicht der Straßenverkehrsbehörde Begegnungsverkehr zwischen Radfahrern und Kraftfahrzeugführern aufgrund der geringen Fahrbahnbreite unvereinbar.

Entsprechend der Beschlüsse wurden mit Schreiben vom 9. März 2018 entsprechend der Verwaltungsvorschrift zur StVO sowohl die Polizeiinspektion Linz, als auch hiesige Straßenbaubehörde zu der geplanten Sperrmaßnahme angehört. Ergänzend hierzu erging fakultativ auch am selben Tag eine Anhörung die Stadt Unkel als Straßenbaulastträger. Der Straßenverkehrsbehörde lagen keine Einwände gegen die geplante Beschilderung vor, sodass diese mit Schreiben vom 15. Mai 2018 angeordnet wurde. Die Ausführung und Erledigung der Arbeiten wurden durch Mitarbeiter des Bauhofs der Stadt Unkel am 27. Juni 2018 vollzogen.

Die Siebengebirgsstraße ist in das Verkehrswegenetz „Touristischer Radweg“ (grün-weiße Radwegbeschilderung in RLP) aufgenommen. Entsprechend stark wird die Siebengebirgsstraße von zahlreichen Radfahrern insbesondere in den Sommermonaten frequentiert. Höhe des Kreuzungsbereichs Bahnhofstraße / Siebengebirgsstraße verweist der Touristische Radweg sowohl in Richtung Innenstadt, als auch in Richtung Erpel und Linz am Rhein. Zuletzt genannte Beschilderung führt über die Straße Heisterer Weg.

Um den Planungen des Städteförderungsprogramms der Siebengebirgsstraße gerecht zu werden, sollte der Heisterer Weg bereits vorab als Fahrradstraße ausgewiesen werden. Zur besseren Akzeptanz und zum besseren Verständnis wurde in Absprache mit dem Straßentiefbauamt auf eine Anordnung von VZ 244.1 „Fahrradstraße“ verzichtet.

Vielmehr wird nunmehr durch die angeordnete Beschilderung das gegenwärtig bekannte Durchfahrtsverbot ausgesprochen und die Straße für ausschließlich Fahrräder freigegeben. Die zusätzlich angebrachten Straßenpoller gewährleisten eine Einhaltung des Durchfahrtsverbots und somit den Separierungsgedanken des Stadtrates.

Die Sperrung des Heisterer Weges für Kraftfahrzeuge soll letztlich insbesondere der Verbesserung der Verkehrssicherheit für Radfahrer dienen. Die Straße Heisterer Weg weist insbesondere im Bereich des Kreuzungsbereichs Bahnhofstraße eine Straßenbreite von ca. 4,70 Meter auf. Infolge der o.a. Integration der Straße in das Verkehrswegenetz „Touristischer Radweg“, ist nach Ansicht der Straßenverkehrsbehörde Begegnungsverkehr zwischen Radfahrern und Kraftfahrzeugführern aufgrund der geringen Fahrbahnbreite unvereinbar.

Schlussendlich möchte ich darauf hinweisen, dass ein Stadtratsbeschluss über Ausgestaltung und Form der Straßensperrung entsprechend der Gemeindeordnung (GemO) nicht zulässig wäre. Gem. § 68 Abs. III Nr. 1 GemO nimmt ausschließlich die Verbandsgemeinde Auftragsangelegenheiten wahr. Die Anordnung verkehrsrechtlicher Maßnahmen gem. § 45 Abs. 1 Straßenverkehrsordnung stellt eine derartige Auftragsangelegenheit dar.

Bei Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Christoph Heck